

Satzung über das Anbringen von Werbeanlagen

Gemeinde Remshalden

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmung	3
§ 2	Genehmigungspflicht	3
§ 3	Zulässigkeit von Werbeanlagen.....	3
§ 4	Unzulässige Anbringungsorte.....	4
§ 5	Verbot des wilden Plakatierens	4
§ 6	Werbeanlagen bei Sonderveranstaltungen.....	4
§ 7	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8	Verhältnis zu anderen örtlichen Bauvorschriften.....	4
§ 9	Räumlicher Geltungsbereich	4
§ 10	Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 74 und 75 der Landesbauordnung – LBO - für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 30.9.1996 und 27.1.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 2 Abs. 9 S. 1 LBO).
- (2) Keine Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind
 - 2.1. Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren angebracht und aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes,
 - 2.2. Werbeanlagen in Form von Anschlägen,
 - 2.3. Werbeanlagen an Baustellen, soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen,
 - 2.4. Lichtwerbungen an Säulen, Tafeln oder Flächen, die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind,
 - 2.5. Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen,
 - 2.6. Werbemittel an Zeitungsverkaufsstellen und Zeitschriftenverkaufsstellen.

§ 2 Genehmigungspflicht

Einer Baugenehmigung bedarf die Errichtung oder Anbringung von Werbeanlagen i.S.v. § 1 Abs. 1 im Innenbereich bei mehr als 0,5 qm Größe (s. auch § 50 Abs. 1 Ziff. 55 LBO).

§ 3 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und an den dafür vorgesehenen öffentlichen Anschlagtafeln zulässig. Sie sind so zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe mit ihrer Umgebung in Einklang stehen. Insbesondere dürfen sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Mehrere Werbeanlagen sind aufeinander abzustimmen.
- (2) Generell unzulässig sind:
 - 2.1. Werbeanlagen im Außenbereich
 - 2.2. Werbeanlagen auf Gebäuden
 - 2.3. Werbeanlagen auf Dachflächen
 - 2.4. bewegliche Werbeanlagen
 - 2.5. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
 - 2.6. Werbeanlagen in grellen Farben
 - 2.7. Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten.
- (3) In Industriegebieten sind unzulässig:
 - 3.1. mehr als zwei Werbeanlagen pro Firma
 - 3.2. Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 15 qm.
- (4) In Gewerbegebieten sind unzulässig:
 - 4.1. mehr als eine Werbeanlage pro Firma
 - 4.2. Werbeanlagen mit einer Größe von mehr als 15 qm

- 4.3. Werbeanlagen, die mehr als 10 % der Gebäudewand überschreiten.
- (5) In allen anderen Baugebieten nach der BauNVO sind unzulässig:
- 5.1. mehr als eine Werbeanlage pro Firma
 - 5.2. Werbeanlagen mit einer Höhe von mehr als 0,60 m
 - 5.3. Werbeanlagen außerhalb der Erdgeschoßzone und außerhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses mit Ausnahme aufgemalter Schriftzüge.
- (6) Ausnahmen von Abs. 1 bis 5 sind zulässig.
Sie bedürfen der Baugenehmigung nach § 49 LBO.

§ 4 Unzulässige Anbringungsorte

An Felsen, Böschungen, Stützmauern, Seitenwänden von Unterführungen, Einfriedigungen, Leitungsmasten, Bäumen, Schornsteinen, Fensterläden, Türen und Toren sowie in Vorgärten dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.

§ 5 Verbot des wilden Plakatierens

Anschläge sind außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen (z.B. Plakatsäulen und -tafeln) nicht zulässig. Auf § 15 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Remshalden i.d.F. vom 1.12.1993 wird hierzu verwiesen.

§ 6 Werbeanlagen bei Sonderveranstaltungen

Bei zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen (z.B. Saisonschlussverkauf, Ausstellungen) können ausnahmsweise Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder oder Fahnen zur Ankündigung und während der Dauer der Veranstaltung, längstens auf die Dauer eines Monats, zugelassen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i.S.v. § 75 LBO und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8 Verhältnis zu anderen örtlichen Bauvorschriften

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur insoweit, als nicht durch besondere örtliche Bauvorschriften für einzelne Baugebiete etwas anderes vorgeschrieben ist. Insbesondere bleiben die Vorschriften der gemeindlichen Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen i.d.F. v. 1.12.1993 sowie der Gestaltungssatzung für den Ortskern Geradstetten (Sanierungsgebiet) rechtskräftig seit 1.4.1982 unberührt. Ebenso § 9 Bundesfernstraßengesetz und §§ 22, 27 und 28 Straßengesetz Baden-Württemberg.

§ 9 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Remshalden und zwar auf die in § 3 Abs. 3 - 5 der Satzung genannten Gebiete einschl. Innerortsbereiche gem. § 34 BauGB sowie Eisenbahngelände.

Die Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich der seit 1.4.1982 rechtskräftigen Gestaltungssatzung „Ortskern Geradstetten“ vom 21.12.1981.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.